OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701162/16/KHa

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des D J K, W, E i H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Juli 2021, GZ: BHGR/921080005571/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als zu den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 4. die verhängte Geldstrafe jeweils auf EUR 100,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils auf 33 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als zu den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 4. die verletzten Rechtsvorschriften jeweils „§ 40 Abs. 2 EpiG (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020) iVm § 15 EpiG (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4.COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 58/2021) sowie die Strafnorm jeweils „§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich jeweils auf 10,00 Euro, sodass sich ein Kostenbeitrag für die Spruchpunkte 1., 2., 3. und 4. in Höhe von insgesamt 42,00 Euro (40,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens sowie 2,00 Euro Ersatz der Barauslagen für sonstige Kostenersätze) ergibt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2021, GZ: BHGR/921080005571/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 28. Februar 2021 als Teilnehmer einer Veranstaltung, nämlich der Versammlung „Spaziergang in 4710 Grieskirchen“ um 16:40 Uhr in 4710 Grieskirchen, Stadtplatz 32 (Spruchpunkt 1.), um 16:50 Uhr in 4710 Grieskirchen, Uferstraße Kreuzung mit Roßmarkt (Spruchpunkt 2.), um 17:00 Uhr in 4710 Grieskirchen, Parkstraße Kreuzung mit der Johannesstraße (Spruchpunkt 3.) sowie um 17:20 Uhr in 4710 Grieskirchen, Stadtplatz 2 jeweils keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen sei. Der Beschwerdeführer habe daher jeweils die Rechtsvorschriften des § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 der 2. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV verletzt und wurde über den Beschwerdeführer zu den genannten Spruchpunkten gemäß § 40 Abs. 2 EpiG jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 200,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 2 Tage und 19 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Juli 2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am 22. Juli 2021) eine als „Einspruch“ titulierte Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass er am 28. Februar 2021 zur besagten Zeit in Grieskirchen gewesen sei, um mit seinen zwei Kindern eine Runde spazieren zu gehen. Der Beschwerdeführer sei dabei in einem Abstand von 30 bis 40 Metern hinter dem Veranstaltungszug gegangen. Dies sei besser als jede Maske. Als der Beschwerdeführer von den Uniformierten angehalten worden sei, habe er diesen dargelegt, dass er nicht an der Veranstaltung teilnehme sondern nur mit seinen Kindern spazieren gehe. Bei der letzten Anzeige sei der Beschwerdeführer nicht einmal am Veranstaltungsgelände gewesen, sondern habe ein Eis mit seinen Kindern gegessen. Der Beschwerdeführer sei mit seinen Kindern nur mit dem genannten Abstand hinterher gegangen, um zu beobachten, wie die Uniformierten mit normalen Bürgern umgehen würden, die für ihre Freiheit und Grundrechte kämpfen würden. Es werde daher beantragt, das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die übermittelten polizeilichen Aufnahmeblätter hinsichtlich der Anzeigen den Beschwerdeführer betreffend sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 4. Mai 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, zu der der Beschwerdeführer trotz ausgewiesener Ladung (Übernahme der Ladung am 12. April 2022 ist ausgewiesen) nicht erschienen ist. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden GrInsp. Mag. M F, GrInsp. A E, AbtInsp. M K sowie AbtInsp. M D zeugenschaftlich zu den verfahrensgegenständlichen Vorfällen am 28. Februar 2021 befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Am 28. Februar 2021 fand in 4710 Grieskirchen die Veranstaltung „Spaziergang“ in 4710 Grieskirchen statt. Dabei handelte es sich um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz. Der Spaziergang nahm seinen Ausgang am Stadtplatz in Grieskirchen, wo auch eine Eröffnungskundgebung der Veranstalter stattfand. Die Teilnehmer des Spazierganges bewegten sich in weiterer Folge im Bereich des Stadtkerns in Grieskirchen fort und endete der Spaziergang wieder im Bereich des Stadtplatzes mit einer Abschlusskundgebung. An dieser Versammlung nahmen eine Vielzahl von Personen teil, Transparente wurden hochgehalten, es gab Lautsprecherdurchsagen, Musik wurde während des Spazierganges aus Lautsprechern abgespielt, es wurde laufend skandiert und es war eine starke Polizeipräsenz gegeben. Zu Beginn des Spazierganges wurden die Teilnehmer auf die geltenden Corona-Bestimmungen, insbesondere auch auf die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard hingewiesen.

II.2. Der Beschwerdeführer nahm am 28. Februar 2021 am Spaziergang in 4710 Grieskirchen teil.

II.2.1. Zu Spruchpunkt 1.:

Um 16:40 Uhr fand im Bereich des Stadtplatzes 32 die erste Amtshandlung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Beschwerdeführer betreffend statt. Der Beschwerdeführer trug zu diesem Zeitpunkt trotz Teilnahme an der Veranstaltung keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil und auch keine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Aus diesem Grund wurde die

Amtshandlung durchgeführt und der Beschwerdeführer auf die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske als Teilnehmer der Veranstaltung hingewiesen. Der Beschwerdeführer hat im Zuge der Anhaltung gegenüber den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten angegeben, dass er aus Prinzip keine Maske trage. Der Beschwerdeführer wurde von den Polizeibeamten aufgefordert, bei einer weiteren Teilnahme an der Veranstaltung eine FFP2-Maske aufzusetzen; weiters wurde der Beschwerdeführer über die Anzeigenlegung in Kenntnis gesetzt.

II.2.2. Zu Spruchpunkt 2.:

Der „Spaziergang“ bewegte sich in einer homogenen Teilnehmermenge weiter bis zur Uferstraße/Kreuzung Roßmarkt. Dort wurde der Beschwerdeführer um 16:50 Uhr abermals von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Teilnehmer an der Versammlung wahrgenommen. Auch zu diesem Zeitpunkt trug der Beschwerdeführer keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Aus diesem Grund wurde hinsichtlich des Beschwerdeführers abermals eine Amtshandlung durchgeführt und dieser auf die rechtliche Verpflichtung, als Teilnehmer an der Versammlung eine FFP2-Maske zu tragen, hingewiesen. Der Beschwerdeführer hat sich wiederum damit verantwortet, aus Prinzip keine Maske zu tragen. Dem Beschwerdeführer wurde von dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten weiters mitgeteilt, dass er nunmehr entweder eine Maske aufsetzen soll oder er die Versammlung verlassen soll. Weiters wurde der Beschwerdeführer über die Anzeigenlegung in Kenntnis gesetzt.

II.2.3. Zu Spruchpunkt 3.:

Um 17:00 Uhr befand sich die Teilnehmermenge des Spazierganges im Bereich der Parkstraße, Kreuzung mit der Johannesstraße. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Beschwerdeführer abermals als Teilnehmer der Versammlung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen. Da der Beschwerdeführer keine FFP2-Maske oder eine Maske mit gleichwertig genormtem Standard trug, erfolgte zur Tatzeit 17:00 Uhr im Bereich der Parkstraße-Kreuzung mit der Johannesstraße eine neuerliche Amtshandlung. Im Zuge dieser Amtshandlung wurde der Beschwerdeführer dazu aufgefordert, als Teilnehmer an der Versammlung eine FFP2-Maske aufzusetzen. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, hat der die Amtshandlung durchführende Polizeibeamte eine Anzeigenlegung in Gang gesetzt und den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt.

II.2.4. Zu Spruchpunkt 4.:

Um 17:20 Uhr wurde der Beschwerdeführer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abermals wahrgenommen, als sich dieser als Teilnehmer der

Versammlung am Stadtplatz im Bereich des Objektes Stadtplatz 2 aufgehalten hat und der Abschlusskundgebung des „Spazierganges“ beigewohnt hat. Auch zu diesem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer keine FFP2-Maske oder eine Maske mit gleichwertig genormtem Standard getragen. Da die Identität des Beschwerdeführers den Polizeibeamten bereits bekannt war, erfolgte keine gesonderte Amtshandlung, sondern wurde Anzeige erstattet.

II.3. Der Beschwerdeführer hat sich bei keiner Amtshandlung, die am 28. Februar 2021 im Zuge seiner Teilnahme an der Versammlung „Spaziergang“ in 4710 Grieskirchen stattgefunden hat, auf ein Maskenbefreiungsattest berufen oder ein solches vorgezeigt.

II.4. Der Beschwerdeführer hat weder im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht. Der Beschwerdeführer ist für zwei Kinder sorgepflichtig. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den Angaben der einvernommenen Zeugen. Es wurden zu allen vier Tatvorwürfen jene Polizeibeamten befragt, die die damaligen Wahrnehmungen hinsichtlich des Beschwerdeführers gemacht haben und konnten somit die damaligen Situationen nachvollzogen werden.

III.2. Die Feststellungen, dass zu den gegenständlichen Tatzeitpunkten eine Veranstaltung/Versammlung in Form eines „Spazierganges“ gegen die bestehenden Corona-Maßnahmen stattgefunden hat, ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Schilderungen der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach aufgrund der Gegebenheiten klar zu erkennen war, dass es sich am 28. Februar 2021 ab etwa 16:40 Uhr um eine Versammlung gegen die Corona-Maßnahmen gehandelt hat. Dass es auch dem Beschwerdeführer bewusst war, dass es sich zu den jeweiligen Tatzeitpunkten um eine Versammlung gegen Corona-Maßnahmen gehandelt hat, wurde vom Beschwerdeführer selbst in seiner Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer zu den einzelnen Tatzeitpunkten (Spruchpunkte 1., 2., 3. und 4.) keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine sonstige Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat, ergibt sich ebenfalls unstrittig aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Gleiches gilt für die

Feststellung, dass sich der Beschwerdeführer im Zuge der Amtshandlung weder auf ein Maskenbefreiungsattest berufen hat, noch, dass er ein solches vorgezeigt hat. Die diesbezüglichen Aussagen der vier getrennt voneinander einvernommenen Polizeibeamten waren schlüssig und nachvollziehbar und zeichneten insbesondere ein einheitliches Bild der damaligen Situation rund um den Beschwerdeführer. Alle Zeugen haben zweifelsfrei bestätigt, dass der Beschwerdeführer keine FFP2-Maske getragen hat. Auch hat der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht behauptet, eine FFP2-Maske getragen zu haben, sodass sich diese Feststellungen zu den einzelnen Tatzeitpunkten schlüssig aus den Aussagen der Zeugen ergeben.

III.3. Im Beschwerdeverfahren insofern strittig, als sich dies aus der Beschwerdeschrift ergibt, war somit ausschließlich die Frage, ob der Beschwerdeführer zu den jeweiligen Tatzeitpunkten auch an der Versammlung „Spaziergang“ in 4710 Grieskirchen teilgenommen hat oder ob dies nicht der Fall war.

Diesbezüglich haben die einvernommenen Zeugen für das erkennende Gericht nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass eine Amtshandlung ausschließlich bei jenen Personen durchgeführt wurde, die augenscheinlich und unzweifelhaft an der Veranstaltung teilgenommen haben. Es ist einem versierten und ausgebildeten Polizeibeamten zuzugestehen, dass dieser in der Lage ist, nach seiner Wahrnehmung zwischen Veranstaltungsteilnehmern und jenen Personen zu unterscheiden, die sich zufällig im Nahebereich der versammelten Menschenmenge aufhalten. Zudem haben die einvernommenen Zeugen dezidiert ausgeschlossen, dass eine Person, die sich in einem Abstand von 30 bis 40 Metern (wie vom Beschwerdeführer in der Beschwerde behauptet) zu den Versammlungsteilnehmern aufhält, von diesen als Teilnehmer der Versammlung qualifiziert worden wäre. Dies erscheint dem erkennenden Gericht auch insofern glaubhaft, als sich die Schilderung der Wahrnehmung der einzelnen Zeugen das Verhalten des Beschwerdeführers betreffend auch inhaltlich decken, sodass vom erkennenden Gericht unzweifelhaft die Feststellungen getroffen werden konnten, dass der Beschwerdeführer zu den in den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 4. genannten Zeitpunkten, die auch den Weg des Spazierganges beschreiben, jeweils Teilnehmer der Versammlung war und am Spaziergang während dessen gesamter Dauer teilgenommen hat. Der Beschwerdeführer wurde sowohl am Beginn des Spazierganges unmittelbar nach der Eröffnungskundgebung (Spruchpunkt 1.), als auch an zwei weiteren Stationen des Spazierganges (Spruchpunkte 2. und 3.) sowie am Ende des Spazierganges unmittelbar bei der Abschlusskundgebung (Spruchpunkt 4.) beobachtet. Die Darlegung des Beschwerdeführers, dieser sei zufällig immer in der Nähe der genannten Örtlichkeiten gewesen, ohne jedoch an der Versammlung teilzunehmen, erscheint dem erkennenden Gericht nicht als glaubhaft und widerspricht zudem den klaren und glaubhaften Schilderungen der einvernommenen Zeugen.

Für das erkennende Gericht steht aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens somit unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer am Spaziergang am 28 Februar 2021 in 4710 Grieskirchen an den in den einzelnen Spruchpunkten genannten Örtlichkeiten und Tatzeitpunkten teilgenommen hat und dass der Beschwerdeführer dabei keine FFP2-Maske oder eine sonstige Maske getragen hat.

Demgegenüber erscheint die schriftliche Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe nicht an der Versammlung teilgenommen, für das erkennende Gericht als Schutzbehauptung, zumal der Beschwerdeführer diese Darlegung auch nicht im Rahmen der mündlichen Verhandlung weiters dargelegt hat.

Das abgeführte Beweisverfahren hat somit ergeben, dass sich der Beschwerdeführer im unmittelbaren Bereich des Spazierganges am 28. Februar 2021 aufgehalten hat und sich unter die Versammlungsteilnehmer gemischt hat, woraus sich seine Teilnahme an der Versammlung ergibt. Ob der Beschwerdeführer zufällig oder bewusst in diese Veranstaltung „geraten“ ist, kann dahingestellt bleiben – durch das bewusste Verweilen im Bereich der sonstigen Teilnehmer am Spaziergang nahm auch dieser an der Versammlung teil.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist. Gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 Epidemiegesetz können je nach epidemiologischen Erfordernissen Voraussetzungen und Auflagen gemäß Abs. 1 Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung sein.

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021) gilt die Untersagung von Veranstaltungen nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 (BGBl. Nr. 98/1953). Gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist beim Betreten von Orten zum

Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Gemäß § 15 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gilt als Betreten im Sinne dieser Verordnung auch das Verweilen.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Gemäß der Regelung des § 13 Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist bei der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (iSd § 13 Abs. 3 Z 2 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

IV.2.2. Im vorliegenden Fall fand zu den dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 4. vorgeworfenen Tatzeiten an den genannten Örtlichkeiten eine Veranstaltung in Form des „Spaziergang“ in 4710 Grieskirchen statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Versammlung iSd § 13 Abs 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Wie festgestellt wurde, nahm der Beschwerdeführer zu den genannten Tatzeitpunkten an den genannten Örtlichkeiten an der Versammlung „Spaziergang“ in 4710 Grieskirchen am 28. Februar 2021 auch teil. Der Beschwerdeführer war daher sowohl um 16:40 Uhr am Stadtplatz 32 (Spruchpunkt 1.), um 16:50 Uhr im Bereich Uferstraße/Kreuzung mit dem Roßmarkt (Spruchpunkt 2.), um 17:00 Uhr im Bereich Parkstraße/Kreuzung mit der Johannesstraße als auch um 17:20 Uhr am Stadtplatz 2 Teilnehmer der Versammlung. Unbestritten trug der Beschwerdeführer zu diesen Tatzeiten an den Tatörtlichkeiten keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine sonstige Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

IV.2.3. Der Rechtfertigung des Beschwerdeführers, er habe an der Versammlung nicht teilgenommen, sondern sei zufällig jeweils im Bereich der in den Spruchpunkten genannten Örtlichkeiten anwesend gewesen, konnte das erkennende Gericht aufgrund dieser Rechtfertigung klar widersprechenden Zeugenaussagen nicht näher treten und wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der Beweiswürdigung verwiesen.

IV.2.4. Wie ebenfalls festgestellt wurde, hat sich der Beschwerdeführer nicht auf ein Maskenbefreiungsattest berufen und dieses auch nicht im Zuge der Amtshandlung vorgezeigt.

Die Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 5 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm § 18 Abs 1 und Abs. 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, kommt in den vorliegenden Sachverhalten somit nicht in Betracht.

IV.2.5. Zusammengefasst ist der Beschwerdeführer durch seine Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz – nämlich dem „Spaziergang“ in 4710 Grieskirchen am 28. Februar 2021 – ohne eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben, den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgekommen und hat diesbezüglich den objektiven Tatbestand des § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm § 15 EpiG iVm § 40 Abs. 2 EpiG in allen vier Spruchpunkten verwirklicht.

Der Beschwerdeführer wurde bei der Amtshandlung um 16:40 Uhr am Stadtplatz 32 (Spruchpunkt 1.) von den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten ausdrücklich auf die rechtliche Verpflichtung, als Teilnehmer an der Versammlung eine FFP2-Maske zu tragen, hingewiesen und darüber in Kenntnis gesetzt, dass er bei weiterer Teilnahme an der Versammlung eine solche Maske aufsetzen oder diese verlassen müsse. Trotz dieser Amtshandlung hat der Beschwerdeführer erneut den Entschluss gefasst, weiterhin ohne Tragen einer FFP2-Maske an der Versammlung teilzunehmen, sodass es um 16:50 Uhr im Bereich Uferstraße/Kreuzung mit dem Roßmarkt zu einer neuerlichen Amtshandlung gekommen ist (Spruchpunkt 2.). Im Rahmen dieser Amtshandlung erfolgten erneut die bereits geschilderten Hinweise auf die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske und hat der Beschwerdeführer trotz dieser weiteren Amtshandlung abermals den Entschluss neu gefasst, ohne Maske an der Versammlung teilzunehmen. Aufgrund dieses neuerlichen Entschlusses des Beschwerdeführers kam es zur weiteren Amtshandlung um 17:00 Uhr im Bereich der Parkstraße/Kreuzung mit der Johannesstraße. Auch die dortige Aufforderung, eine Maske aufzusetzen oder die Versammlung zu verlassen hat den Beschwerdeführer nicht dazu veranlasst, ohne FFP2-Maske nicht mehr an der Versammlung teilzunehmen. Dieser hat vielmehr abermals den Entschluss gefasst, der Abschlusskundgebung um 17:20 Uhr am Stadtplatz ohne Tragen einer FFP2-Maske beizuwohnen.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer somit immer wieder den Willen, an der Versammlung ohne FFP2-Maske teilzunehmen neu gefasst hat, kommt das in § 22 Abs. 2 VStG normierte Kumulationsprinzip zur Anwendung ist eine objektive Tatbestandsverwirklichung zu allen vier Spruchpunkten gegeben.

IV.2.6. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig,

wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen der Bestimmungen waren entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Das EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

IV.3.2. Im konkreten Fall konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an den Verwaltungsübertretungen zu den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 4. kein Verschulden trifft, zumal der Beschwerdeführer ganz bewusst trotz Teilnahme an der Versammlung jeweils keine FFP2-Maske verwendete, obwohl einerseits zu Beginn der Versammlung durch Lautsprecherdurchsagen auf die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske hingewiesen wurde und der Beschwerdeführer andererseits auch im Rahmen der einzelnen Amtshandlungen darauf aufmerksam gemacht wurde. Ob der Beschwerdeführer die Teilnahme an der Versammlung geplant hat und sich gezielt dieser angeschlossen hat oder ob der Beschwerdeführer der Versammlung aus einer sich ergebenden Gelegenheit beigewohnt hat, spielt hierfür keine entscheidende Rolle.

Es haben sich keine Umstände ergeben, aus denen geschlossen hätte werden können, dass es dem Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, entweder eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen oder sich von der Versammlung fern zu halten bzw. sich von dieser zu entfernen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein jeweiliges objektiv rechtswidriges Verhalten zu den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 4. auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.4.2. Die vom Beschwerdeführer jeweils verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Dadurch, dass der Beschwerdeführer an einer Versammlung teilgenommen hat, ohne eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, hat dieser in allen vier Spruchpunkten in geradezu typischer Weise gegen die verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften betreffend das verpflichtende Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung verstoßen. Weder kann daher von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden, noch ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als gering zu qualifizieren, sodass der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht in Betracht kommt.

IV.4.3. Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens erscheint die nunmehr am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelte Strafe (im Ausmaß von 20 % der möglichen Höchststrafe) unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit sowie unter Bedachtnahme auf die Sorgepflichten des Beschwerdeführers als tat- und schuldangemessen. Vom

erkennenden Gericht wurden im Rahmen der Strafbemessung die sich aus der schriftlichen Schilderung des Beschwerdeführer ergebenden Sorgepflichten für zwei Kinder ergänzend berücksichtigt. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und auch vor dem Hintergrund, dass die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und neben der Spezial- auch der Generalprävention eine gewisse Bedeutung zukommt, konnte eine weitere Herabsetzung jedoch nicht in Erwägung gezogen werden. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen auch jedenfalls als notwendig, um den Beschwerdeführer von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten.

IV.5. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerde insoweit stattzugeben war, als die verhängten Geldstrafen in den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 4. auf 100,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabzusetzen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.6. Zur Kostenentscheidung

Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren dem Beschwerdeführer die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde reduzierte sich je Spruchpunkt auf 10,00 Euro (insgesamt somit 40,00 Euro) zuzüglich der vorgeschriebenen Barauslagen in Höhe von 2,00 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich in den getrennt zu betrachtenden Spruchpunkten 1., 2., 3. und 4. – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas